

Reglementarische Voraussetzungen

Gemäss den reglementarischen Bestimmungen muss die versicherte Person, die ihren Lebenspartner als Begünstigten der Todesfallleistungen bezeichnen will, dies mittels des von der Kasse zur Verfügung gestellten Formulars tun und dabei die in Artikel 20, Absatz 7 des Grundreglements aufgeführten Bedingungen einhalten.

Bei der Abgabe der Begünstigungserklärung wird von der Kasse keine Bestätigung des zukünftigen Anspruchs des angegebenen Begünstigten abgegeben.

Somit muss die bezeichnete Person im Todesfall der Kasse - neben anderen im Reglement festgelegten Bedingungen - alle Elemente zur Verfügung stellen, die es ihr ermöglichen, nachzuweisen, dass eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt von mindestens 5 Jahren zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung, aber auch kontinuierlich bis zum Todestag der versicherten Person bestanden hat.

Lebensgemeinschaft

Im Allgemeinen wird eine Lebensgemeinschaft anerkannt, wenn die versicherte Person und die bezeichnete Person einen gemeinsamen Haushalt geführt haben. In diesem Fall kann die begünstigte Person im Todesfall der Kasse verschiedene Dokumente zur Verfügung stellen, die diesen Sachverhalt belegen:

- Wohnsitzbescheinigung (für das Datum des Beginns des gemeinsamen Haushalts und für das Todesdatum)
- Mietvertrag
- Belege für gemeinsame Ausgaben (Immobilien, Möbel, Urlaub).
- Notariell beurkundeter Unterstützungs- oder Konkubinatsvertrag
- Aussagen von nahen Verwandten

Diese Liste enthält einige Beispiele und ist nicht abschliessend.

Gemeinsamer Haushalt

Wenn beide Partner gemeinsam am selben Wohnort leben, ist der Begriff des gemeinsamen Haushalts leichter zu belegen. Wie verhält es sich jedoch mit Personen, die eine gemeinsame Beziehung führen, aber nicht ständig einen gemeinsamen Haushalt führen.

Nach der aktuellen Rechtsprechung kann der Begriff des gemeinsamen Haushalts anerkannt werden, wenn insbesondere aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen die dauerhafte gemeinsame Wohngemeinschaft nicht zumutbar ist. In diesem Fall muss die begünstigte Person nachweisen, dass das Paar den erkennbaren Willen hatte, seine Lebensgemeinschaft als dauerhafte Wohngemeinschaft im selben Haushalt zu führen, sofern die Umstände dies zuließen.

Zusätzlich zu den bereits oben erwähnten Dokumenten wäre es denkbar, noch Bestätigungen des Arbeitgebers, Arztberichte und alle anderen Dokumente, die der Situation angemessen sind, zu beschaffen.

Gemeinsame Kinder?

Bei gemeinsamen Kindern ist es nicht notwendig, eine Lebensgemeinschaft von 5 Jahren nachzuweisen. Zum Zeitpunkt des Todes muss jedoch auch die Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt nachgewiesen werden können.

Andere erforderliche Dokumente

Zusätzlich zu den Dokumenten, mit denen die Lebensgemeinschaft und der gemeinsame Haushalt nachgewiesen werden können, wird es - je nach Situation - notwendig sein, der Kasse folgende Dokumente vorzulegen:

- Familienbuch
- Scheidungsurteil
- Bescheinigung über die Vaterschaft
- Steuererklärung
- Bestätigungen anderer Sozialversicherungen, aus denen hervorgeht, dass keine Witwen- oder Lebenspartnerleistungen fällig sind.

Diese Liste enthält einige Beispiele und ist ebenfalls nicht abschliessend.

Erwerb von Wohneigentum und Tod vor der Pensionierung

Ihr Partner erfüllt die reglementarischen Voraussetzungen und erhält eine Ehegattenrente. Sie haben einen Teil Ihres Vorsorgeguthabens zur Finanzierung Ihres Hauptwohnsitzes vorbezogen. Je nachdem, was Sie geplant haben, werden Ihre Kinder Eigentümer des Hauses. Müssen sie diesen Betrag an die Kasse zurückzahlen?

Die Ehegattenrente ist aufgrund des Vorbezugs kleiner. Da eine Leistung fällig ist, wird die Kasse den in den Hauptwohnsitz investierten Betrag nicht zurückfordern. Wenn im Todesfall vor der Pensionierung keine Leistungen fällig werden (kein Todesfallkapital, wenn keine Kinder vorhanden sind, keine Ehegattenrente), dann wären die Erben des Hauptwohnsitzes zur Rückzahlung verpflichtet (z. B. Eltern und/oder Geschwister der versicherten Person).

Sonstige Informationen

Sind Ihnen die reglementarischen Bestimmungen zu den Todesfalleistungen (Artikel 20 - Ehegattenrente; Artikel 21 - Rente an den geschiedenen Ehegatten; Artikel 22 - Waisenrenten; Artikel 23 - Todesfallkapital) nicht klar?

Ihre Situation entspricht nicht den in diesem Merkblatt aufgeführten Situationen?

Zögern Sie nicht, uns für weitere Informationen zu kontaktieren.